

Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgrabstätten, sowie über die Vernachlässigung von Grabstätten

Bei den nachfolgend genannten Wahlgräbern sind die Nutzungsrechte abgelaufen.

Über den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit zum Erwerb eines Pfleregerechtes wurden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Wurde auf den Erwerb eines Pfleregerechtes verzichtet, ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht das Entfernen nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rommerskirchen vom 29.08.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung über die beabsichtigte Einebnung durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen.

Mit dem Einebnen der unten aufgeführten Wahlgrabstätten wird ab dem 01.01.2020 begonnen.

Friedhof Nettetheim

Name	Feld	Nr.
Katharina Ruffler	O	77

Friedhof Oekoven

Name	Feld	Nr.
Margarete und Johann Adam Müller	B1	8-8A
Käthe Willert	C	24B

Friedhof am Teebaum

Name	Feld	Nr.
Johann und Anna Höfken	B	56-57

Friedhof Kirchstraße

Name	Feld	Nr.
Lydia und Karl Schalon	O	607-607A

Friedhof Hoeningen

Name	Feld	Nr.
Elisabeth und Bernhard Dicken	L	5-7

Hiermit wird gem. § 30 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rommerskirchen vom 28.09.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht, dass die Verfügungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten aufgefordert wurden, diese bis spätestens zum 16.12.2019 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen.

Sind die Verfügungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Angehörige oder Personen, die Auskunft geben können, werden gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Mit dem Einebnen der unten aufgeführten Reihen- sowie einer Wahlgrabstätte/n wird ab dem 27.02.2020 begonnen.

Friedhof Nettlesheim

Name	Feld	Nr.
Ursula und Michael Engel	O	17
Anna Maria Zander	F	17

Friedhof Oekoven

Name	Feld	Nr.
Erich Mallasch	C	71
Maria und Josef Broisch	C	55- 56

Rommerskirchen, den 15.11.2019
Der Bürgermeister
i.V.

Hermann Schnitzler